

VERORDNUNG (EG) Nr. 76/98 DER KOMMISSION

vom 12. Januar 1998

**über die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen im Rahmen des
Zollkontingents für das erste Quartal 1998 (zweiter Zeitraum)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates
vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Bananen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 der
Kommission vom 10. Juni 1993 mit Durchführungsbe-
stimmungen zu der Einfuhrregelung für Bananen⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1409/
96⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 478/95 der
Kommission vom 1. März 1995 mit ergänzenden Durch-
führungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr.
404/93 des Rates betreffend die Zollkontingentregelung
für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft und zur
Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93⁽⁵⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 702/95⁽⁶⁾, insbeson-
dere auf Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2534/97 der
Kommission vom 16. Dezember 1997 betreffend die
Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen im
Rahmen des Zollkontingents für das erste Quartal 1998
und die Einreichung neuer Anträge⁽⁷⁾ wurden die verfü-
gbaren Mengen für neue Einfuhrlizenzanträge im Rahmen
des Zollkontingents für das erste Quartal 1998 festgesetzt.
Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr.
478/95 werden unverzüglich die Mengen bestimmt, für
die Lizenzen für den oder die betreffenden Ursprünge
erteilt werden können.

Gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
1442/93 gilt folgendes: Liegen die Mengen, für die
Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen für die eine

und/oder andere Gruppe von Marktbeteiligten gestellt
wurden, für ein Quartal und ein in Anhang I der Verord-
nung (EG) Nr. 478/95 genanntes Ursprungsland bzw. eine
dort genannte Gruppe von Ursprungsländern über der
verfügbaren Menge, so wird ein Prozentsatz festgesetzt,
um den die Mengen in den diesbezüglichen Anträgen
gekürzt werden. Diese Vorschrift gilt jedoch nicht für
Anträge, die Lizenzen für die Kategorie C oder die Kate-
gorien A und B von höchstens 150 Tonnen betreffen,
sofern die so beantragte Gesamtmenge der Kategorien A
und B eines bestimmten Ursprungs 15 % der beantragten
Gesamt mengen nicht überschreitet.

Da die für den Ursprung „Costa Rica“ beantragte Menge
der Kategorie B die noch verfügbare Menge überschreitet,
ist ein Kürzungskoeffizient anzuwenden. Für die in allen
anderen neuen Anträgen aufgeführten Mengen können
Einfuhrlizenzen erteilt werden.

Diese Verordnung muß unverzüglich anwendbar sein,
damit die Lizenzen schnellstmöglich erteilt werden
können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Zollkontingents für die Einfuhr von
Bananen werden für das erste Quartal 1998 folgende
Einfuhrlizenzen für neue Anträge gemäß Artikel 4 Absatz
1 der Verordnung (EG) Nr. 478/95 erteilt:

1. für die in den Lizenzanträgen vermerkten, mit dem
Verringerungskoeffizienten 0,0788 multiplizierten
Mengen der Kategorie B mit Ursprung in Costa Rica,
ausgenommen Anträge, die sich auf 150 Tonnen oder
weniger beziehen;
2. für die in den Lizenzanträgen vermerkten Mengen mit
einem anderen Ursprung als dem unter Ziffer 1
genannten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Januar 1998 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. L 142 vom 12. 6. 1993, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 181 vom 20. 7. 1996, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. L 49 vom 4. 3. 1995, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. L 71 vom 31. 3. 1995, S. 84.

⁽⁷⁾ ABl. L 346 vom 17. 12. 1997, S. 75.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Januar 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission
